

Die neue Hitzeschutzverordnung - Hilfestellungen für die Evaluierung

64. Jahrestagung für Sicherheit im Bergbau

Dipl.-Ing. Gregor HOHENECKER
Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe

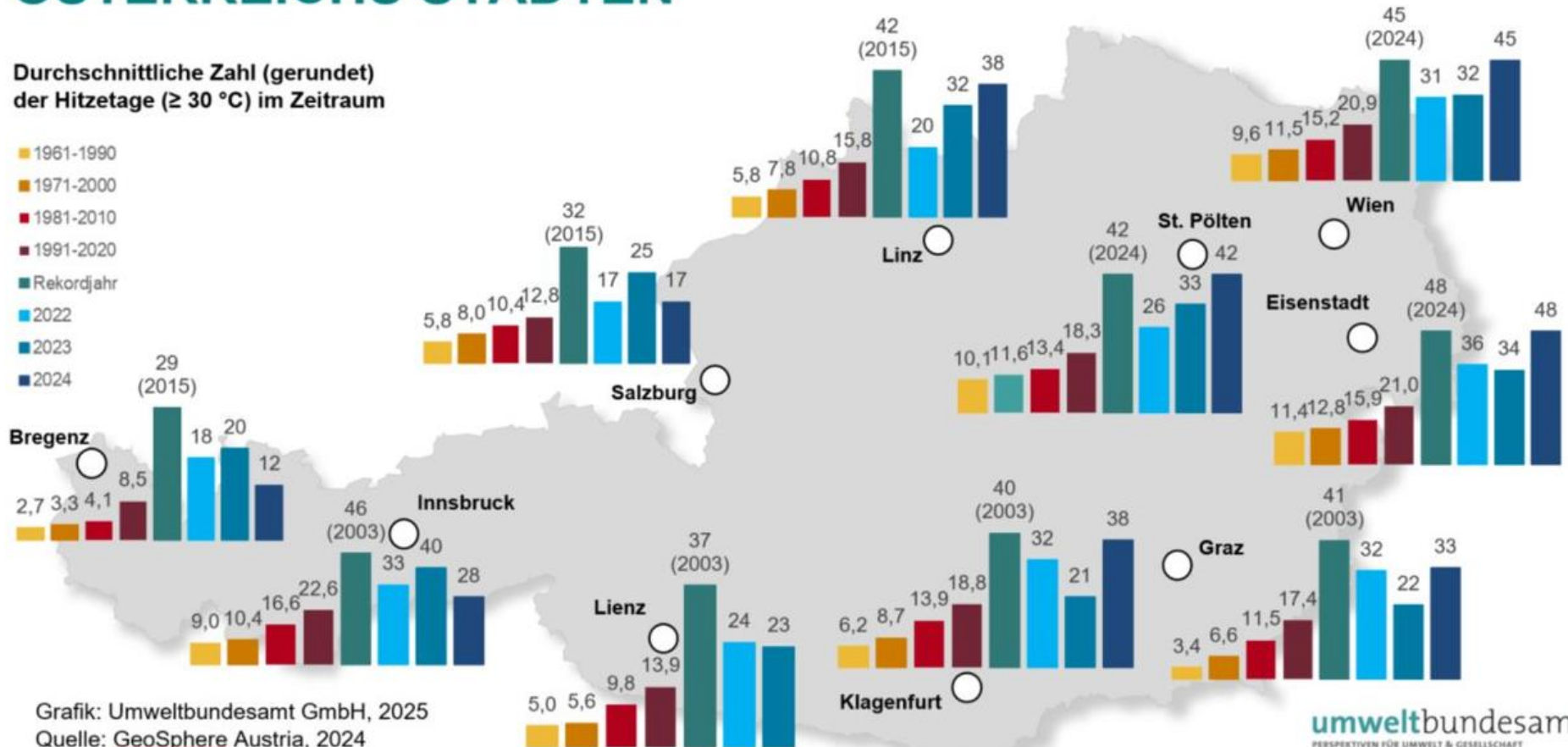
Hitzeschutzverordnung (Hitze-V)



HITZETAGE IN ÖSTERREICHS STÄDTEN

Durchschnittliche Zahl (gerundet)
der Hitzetage ($\geq 30^\circ\text{C}$) im Zeitraum

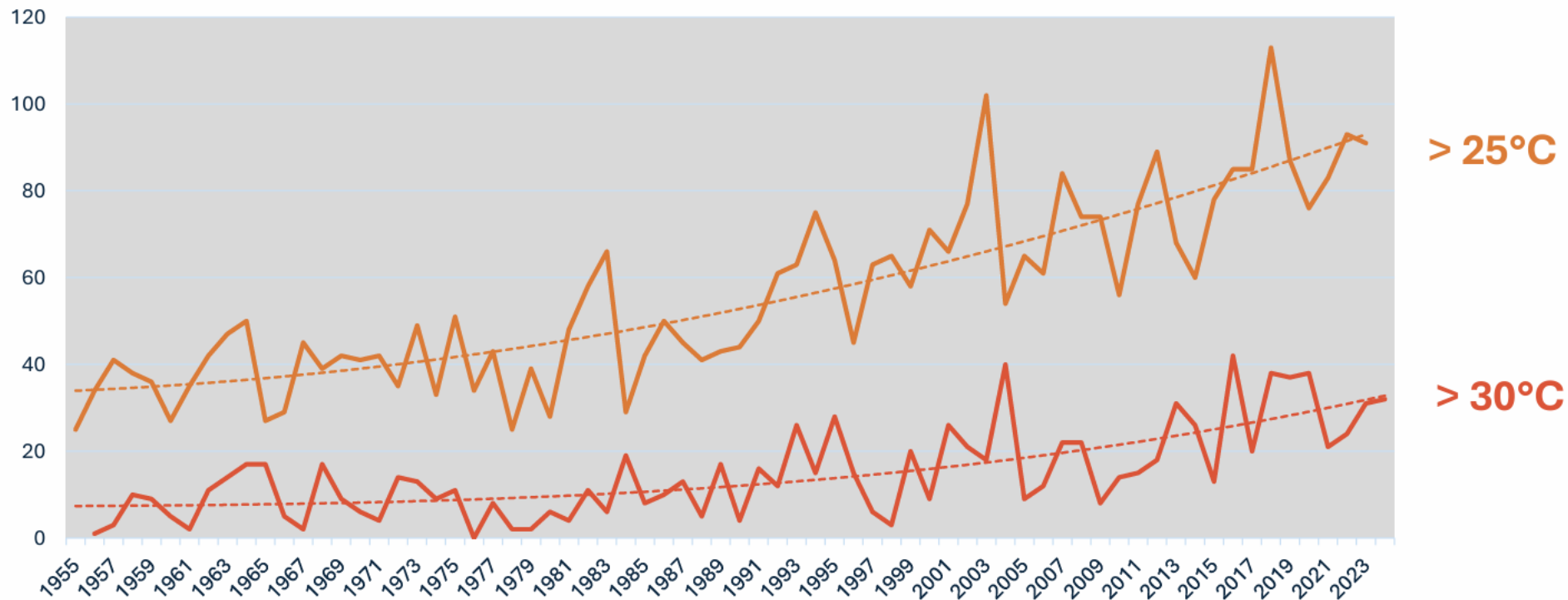
■ 1961-1990
■ 1971-2000
■ 1981-2010
■ 1991-2020
■ Rekordjahr
■ 2022
■ 2023
■ 2024



Grafik: Umweltbundesamt GmbH, 2025
Quelle: [GeoSphere Austria](#), 2024

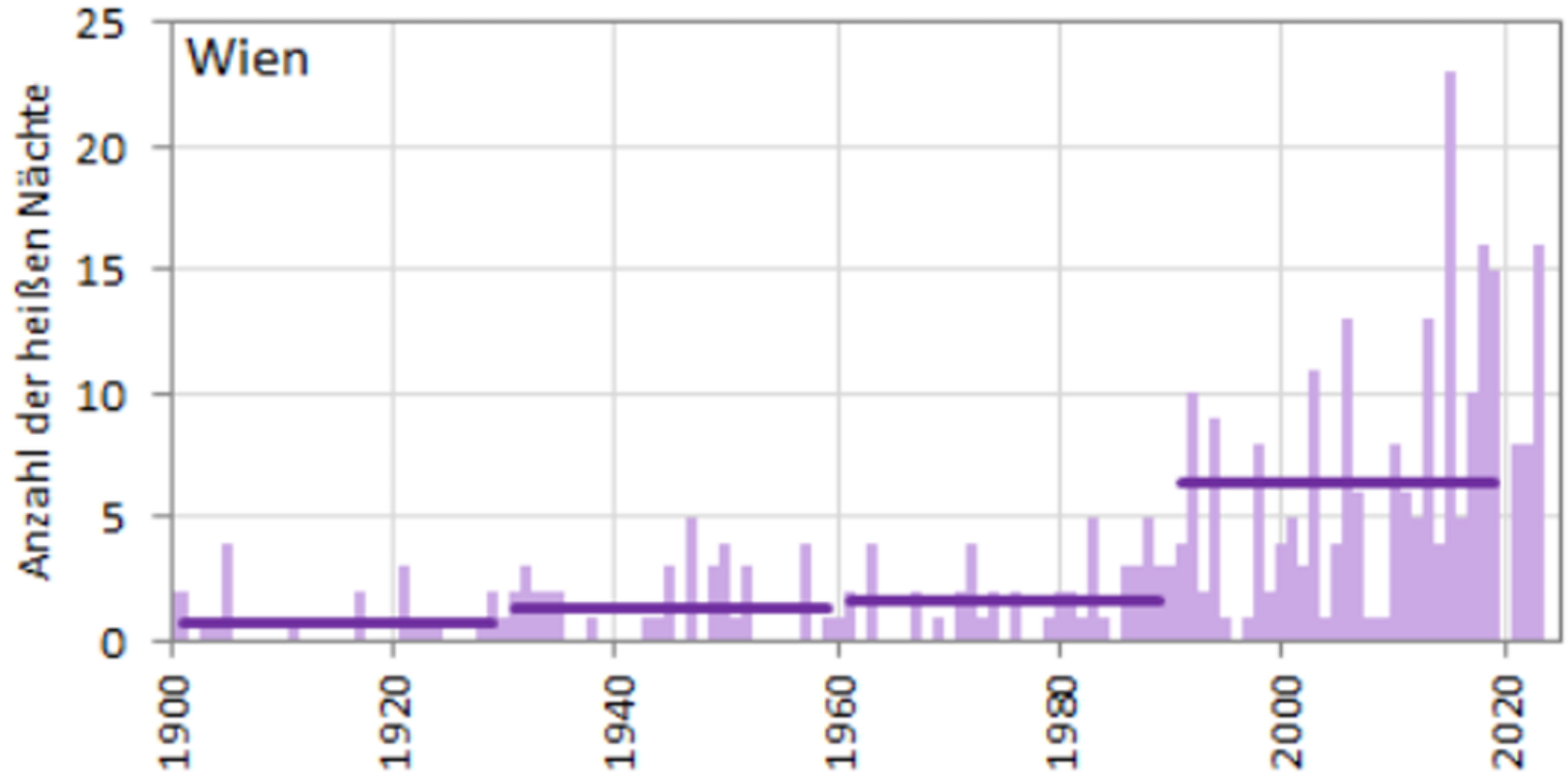
umweltbundesamt^U
PERSPEKTIVEN FÜR UMWELT & GESELLSCHAFT

Sommertage und Hitzetage in Wien



Quelle: Klimatologische Kenntage in Wien 1955 bis 2023 - Offizielle Statistik der Stadt Wien

Tropennächte (> 20°C) in Wien



Quelle: ZAMG 3-2-5_abb1_mar_2024 (907×683) (zamg.ac.at)

Hitzeschutzverordnung (Hitze-V)

konkretisiert Vorgaben zu Gefährdungsbeurteilungen in Bezug auf Hitze und UV-Strahlung bei Arbeiten im Freien.

Die Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die *Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor den Gefahren durch Hitze und natürliche UV-Strahlung bei Arbeiten im Freien* erlassen wird und mit der die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2024 geändert wird, wurde im [Bundesgesetzblatt am 29.12.2025](#) veröffentlicht und ist mit 01. Jänner 2026 in Kraft getreten.

Hitzeschutzverordnung (Hitze-V)

Gilt für

- Arbeiten im Freien
 - Arbeitsstätten im Freien
 - Baustellen im Freien und
 - im Freien auf auswärtigen Arbeitsstellen
-
- Arbeiten von kurzer Dauer sind ausgenommen

Hitzewarnstufen

Die vier Hitzewarnstufen (GeoSphere Austria)



<https://warnungen.zamg.at>

UV-Strahlung

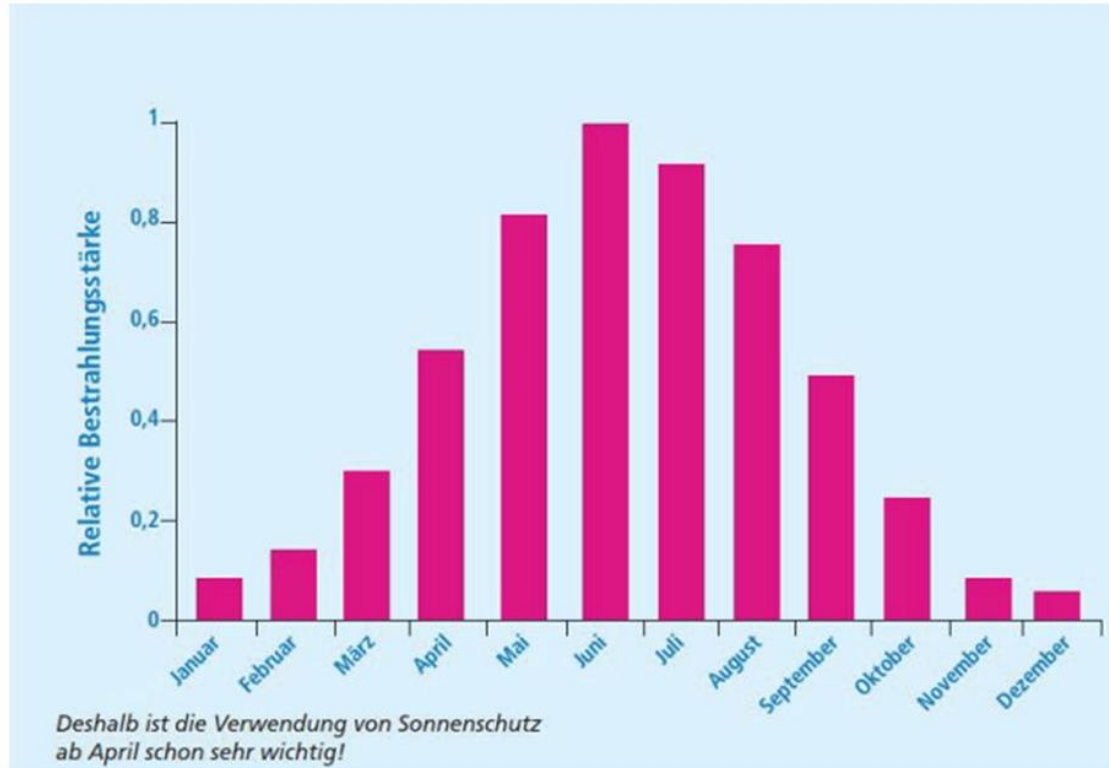
UV-A, UV-B und UV-C

Tageszeit: 11:00 – 15:00 Uhr

Zunahme von 10% pro 1000 Höhenmeter

Schatten verringert UV-Strahlung

- Baum 10 %
- Sonnenschirm 10-30 %



UV-Index und Schutzmaßnahmen

Er beschreibt den am Boden erwarteten Tagesspitzenwert der sonnenbrandwirksamen UV -Strahlung.

UV Index 1/2	UV Index 3/4/5	UV Index 6/7	UV Index 8/9/10
Schwach	Mittel	Hoch	Sehr Hoch
	 oder   	 und   	 und   

[Hitze- und UV-Schutz bei der Arbeit im Freien — DGUV forum](#)

Hitzeschutzverordnung (Hitze-V)

- Evaluierung
- Umsetzung der Maßnahmen ab Hitzewarnstufe 2
- Verpflichtende Ausstattung von Krankabinen (Übergangsfrist) & selbstfahrenden Arbeitsmitteln (keine Nachrüstverpflichtung) mit einer Kühlung bzw. Klimatisierungsmaßnahmen
- Maßnahmenfestlegung: Mitarbeiter im vorgesehenem Ausmaß beteiligen
- Koordination der Maßnahmen bei mehreren AG

➤ Neu?????

➤ Neu??????

- ASchG
- VOPST
- PSA-V

- BK 19:
 - Hauterkrankungen: Alle Unternehmen
 - Nur wenn Tätigkeit aufgegeben werden muss
- BK 35:
 - Grauer Star: Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung von Glas, Eisenhütten, Metallschmelzereien

§ VOPST: Überblick

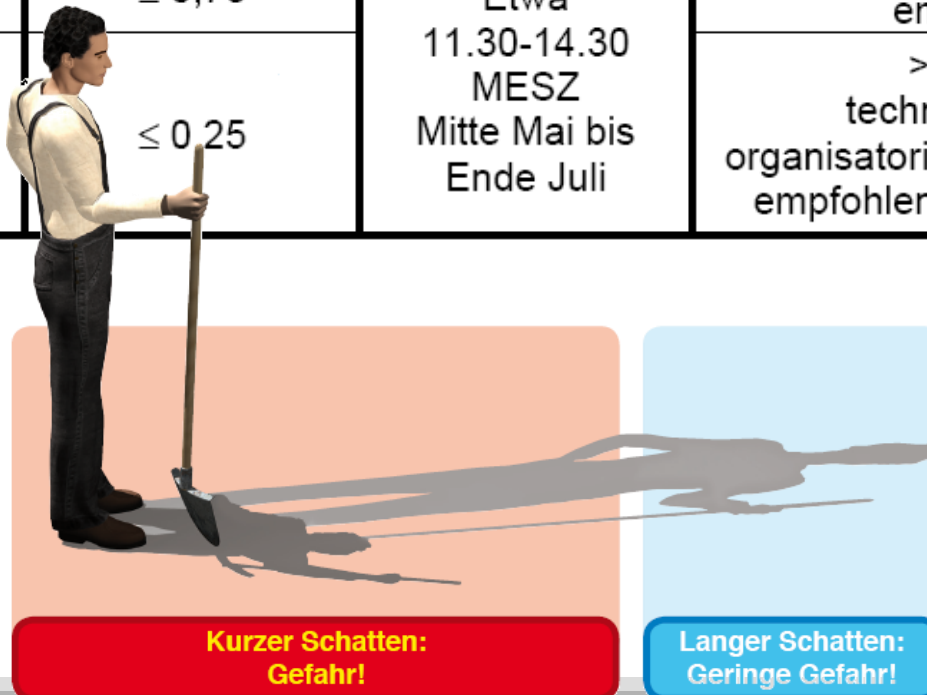
- Aufgrund EU-RL 2006/25/EG
- In AT umgesetzt als VO zum ASchG
- Seit 9.7.2010 in Kraft
- Künstliche optische Strahlung
 - + §10 Natürliche optische Strahlung
- Anwendungsbereich
 - UV, Licht, IR
 - Lampen/Leuchten & LASER
- Gefährdungsbeurteilung (Evaluierung) notwendig
- Keine Ausnahme von Trivialquellen

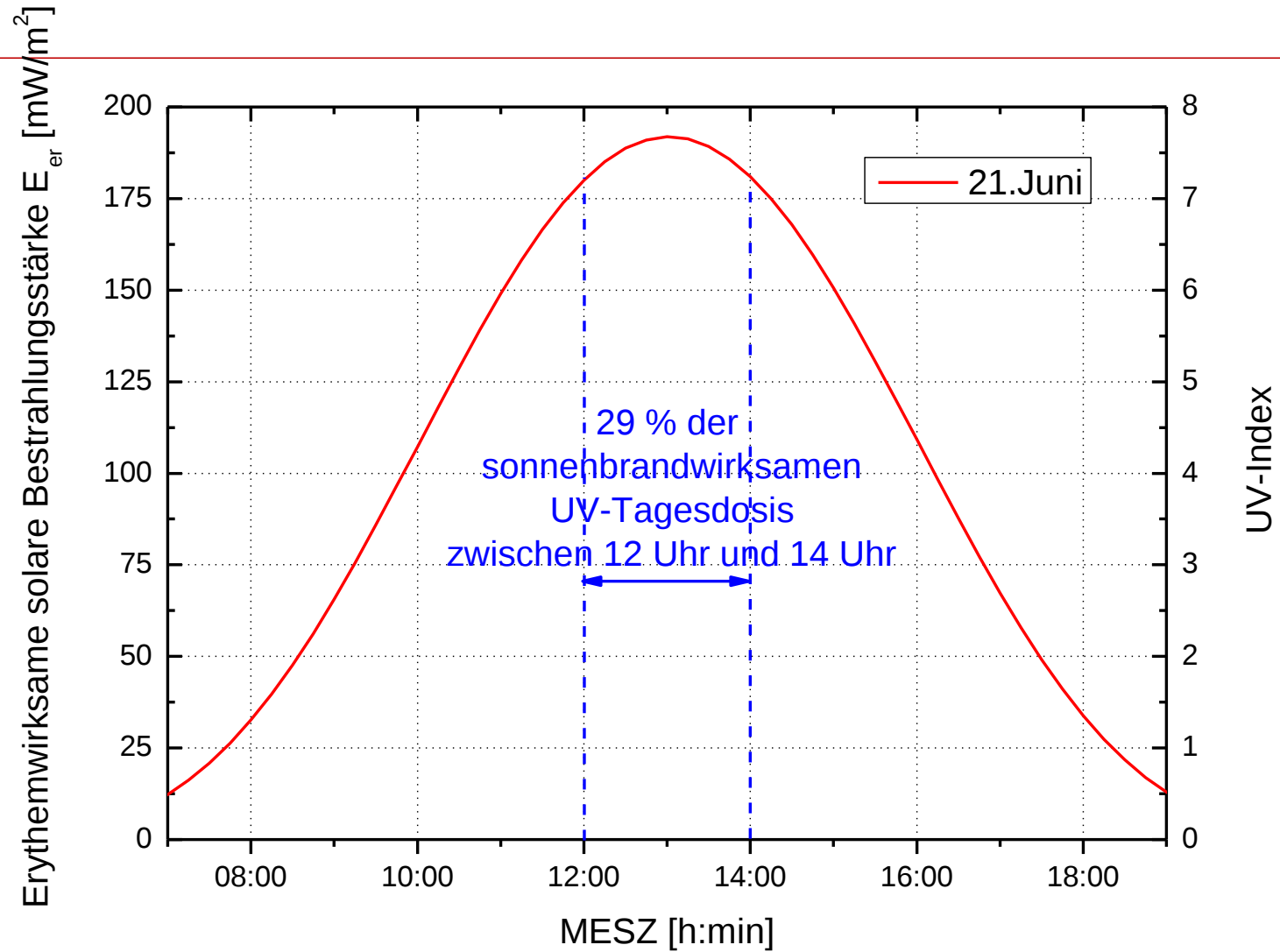
- Expositionsgrenzwerte (EGW) festgeschrieben
 - Anhang A: Lampen/Leuchten
 - Anhang B: Laser
- Bewertung, Messung, Berechnung nach
 - Int. od. europäischen Normen und Empfehlungen



 - Wissenschaftlich untermauerte Leitlinien, falls keine Norm existiert
 - Von fachkundigen Personen

UV-Index ^{*4, *5} www.uv-index.at	Alternativen: UV-I zur Schätzung		Maßnahmen	Quellen (s. Punkt F) Hinweise
	Schattenregel ^{*2} Körperschatten zu Körpergröße	Zeitraum ^{*3} Tag/Jahr Zeit		
UV-I ≥ 4	$\leq 1,00$	Etwa 11.00-15.00 MESZ April bis September	persönlicher Schutz empfohlen > 30 min	^{*4, *5} WHO und Ö ^{*2} Quelle: Meffert H; Tabelle 2 beachten ^{*3} grobe Abschätzung modifizierte Quelle: AUVA M 013
UV-I ≥ 5	$\leq 0,85$		persönlicher UV-Schutz erforderlich (s. Abschnitt D)	
UV-I ≥ 6	$\leq 0,70$	Etwa 11.30-14.30 MESZ Mitte Mai bis Ende Juli	Aufenthalt im Schatten empfohlen	
UV-I ≥ 8	$\leq 0,25$		> 30 min technische oder organisatorische Maßnahmen empfohlen (s. Abschnitt C)	





Schlussfolgerung Textilien

- Gemessene Arbeitsbekleidung (sowohl mit und ohne UPF-Kennzeichnung) bietet **einen ausgezeichneten UV-Schutz.**
- Gemessene T-Shirts (sowohl mit und ohne UPF-Kennzeichnung) bieten ab einem bestimmten Flächengewicht des Textils ebenfalls **einen guten UV-Schutz.**
- Mit UPF-Kennzeichnung versehene T-Shirts bieten im nassen bzw. gewaschenen Zustand einen besseren UV-Schutz als T-Shirts ohne UPF-Kennzeichnung.

Schlussfolgerung Textilien

- **Warnwesten** schützen unterschiedlich gut (UPF 10 – 50+)
- Der hier angegebene UPF im gedehnten Zustand ist als worst case UPF anzusehen
- Zwei falsch gekennzeichnete Textilien konnten identifiziert werden (zu hoher UPF angegeben)
- Beim Arbeiten im Freien sollte zumindest ein Textil mit einem $UPF \geq 20$ verwendet werden.

Hitzeschutzverordnung

Branchenlösung in Form einer Musterevaluierung:

- **Hitze- und UV-Schutzmaßnahmen in der Rohstoffgewinnung, Aufbereitung und Veredelung:**

Dokumente zur Musterevaluierung:

- [Informationsblatt](#)
- [Evaluierungsformular](#)
- [Ausfüllhilfe zum Evaluierungsformular](#)

Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe in Zusammenarbeit mit dem Zentral-Arbeitsinspektorat

Informationsblatt zu Hitze- und UV-Schutzmaßnahmen in der Rohstoffgewinnung, Aufbereitung und Veredelung

Als Hilfe für die jährliche Unterweisung
im Sinne der Hitzeschutzverordnung (ab 1.1.2026)

Anwendungsbereich

Hohe Temperaturen und starke Sonneneinstrahlung können die Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (AN) stark beeinträchtigen. Der menschliche Organismus wird teilweise stark durch Hitze beansprucht und die UV-Strahlung kann insbesondere Haut und Augen schädigen. Dieses Informationsblatt dient der Grundinformation zum Schutz der AN gegen ein Übermaß an Hitze und natürliche UV-Strahlung im Freien. Zu den Gefährdungen durch Hitze und natürlicher UV-Strahlung zählen u.a.:

- Konzentrationsstörungen (erhöhte Unfallgefahr)
- Hitzschlag, Hitzekollaps, Sonnenstich, Dehydration, Hitzetod
- UV-bedingte Hautschäden, Sonnenbrand, Augenschäden
- Langfristig: erhöhtes Hautkrebsrisiko

Die nachfolgenden Informationen sind sowohl in der Rohstoffgewinnung, Aufbereitung und Veredelung, als auch auf vergleichbare Tätigkeiten und Arbeitsplätze im Freien anwendbar.

Ab einer **Hitzewarnung** der GeoSphere Austria Stufe 2 (Kategorie Gelb, gefühlte Temperatur ab 30 °C) sind geeignete Schutzmaßnahmen nach dem STOP-Prinzip (Substitution – Technisch – Organisatorisch – Persönlich) umzusetzen.

Für den Zeitraum April bis September ist zusätzlich auf ausreichenden **UV-Schutz** (besonders 11 bis 15 Uhr) zu achten. Achtung: UV-Strahlung ist auch bei leichter Bewölkung gefährlich! Die Intensität hängt u. a. von Sonnenstand, Bewölkung, Seehöhe und reflektierenden Oberflächen (z.B. Wasserflächen, Materialhalden)



Quelle: www.baumappe.at

Seite 1 von 4

Bezugsquelle:
www.wko.at/bauhilfsgewerbe

Hitzeschutzverordnung - Informationsblatt

Informationsblatt zu Hitze- und UV-Schutzmaßnahmen auf Baustellen

Anwendungsbereich

Hohe Temperaturen und starke Sonneneinstrahlung können die Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (AN) stark beeinträchtigen. Der menschliche Organismus wird teilweise stark durch Hitze beansprucht und die UV-Strahlung kann insbesondere Haut und Augen schädigen



Hitzeschutzverordnung - Informationsblatt

Informationsblatt zu Hitze- und UV-Schutzmaßnahmen auf Baustellen

Dieses Informationsblatt dient der Grundinformation zum Schutz der AN gegen ein Übermaß an Hitze und natürliche UV-Strahlung.

Zu den Gefährdungen durch Hitze und natürlicher UV-Strahlung zählen u.a.:

- Konzentrationsstörungen (erhöhte Unfallgefahr)
- Hitzschlag, Hitzekollaps, Sonnenstich, Dehydration, Hitzetod
- UV-bedingte Hautschäden, Sonnenbrand, Augenschäden
- Langfristig: erhöhtes Hautkrebsrisiko



Hitzeschutzverordnung - Informationsblatt

Ab einer **Hitzewarnung** der GeoSphere Austria Stufe 2 (Kategorie Gelb, gefühlte Temperatur ab 30 °C) sind geeignete Schutzmaßnahmen nach dem STOP-Prinzip (**S**ubstitution - **T**echnisch - **O**rganisatorisch - **P**ersönlich) umzusetzen - siehe dazu die Baustellen-Evaluierung gegen Hitze.

Für den Zeitraum April bis September ist zusätzlich auf ausreichenden **UV-Schutz** (besonders 11 bis 15 Uhr) zu achten. Achtung: UV-Strahlung ist auch bei leichter Bewölkung gefährlich! Die Intensität hängt u. a. von Sonnenstand, Bewölkung, Seehöhe und reflektierenden Oberflächen (z.B. Metall) ab.



Hitzeschutzverordnung - Informationsblatt

Bei kurzem Schatten ist die Sonnenbelastung besonders hoch.



Quelle: www.baumappe.at



Hitzeschutzverordnung - Informationsblatt

Hitzewarnstufen der GeoSphere Austria:

Warnstufe	Bedeutung	Gefühlte Temperatur	Verhalten / Maßnahmen (beispielhaft)
1. Stufe – keine aktive Warnung (grün)	Keine Hitzebelastung	< 30 °C	Bewusstsein schaffen, frühzeitig informieren, Verhalten bei Hitze thematisieren
2. Stufe – Vorsicht! (gelb)	Leicht erhöhte Hitzebelastung	≥ 30 °C	Erste aktive Maßnahmen: Schatten nutzen, Trinkpausen sicherstellen, Arbeiten – wenn möglich - in kühlere Zeiten legen
3. Stufe – Achtung! (orange)	Erhöhte Hitzebelastung	≥ 35 °C	Arbeitsrhythmus anpassen (je nach Schwere der Tätigkeit), Pausen im Schatten, besonders auf gefährdete Personen achten
4. Stufe – Gefahr! (rot)	Starke Hitzebelastung	≥ 40 °C	an beschatteten Plätzen arbeiten, sehr schwere Tätigkeiten vermeiden oder unterbrechen

Quelle für offizielle Temperaturinformationen: Geosphere Austria (<https://warnungen.zamg.at/>)

Quelle für UV-Index: UV Messnetz Österreich (<https://www.uv-index.at/map/>)



Hitzeschutzverordnung - Informationsblatt

Hitzebelastung

Arbeitsbedingte Hitzebelastung entsteht durch die Kombination von hoher Temperatur, erhöhter Luftfeuchtigkeit, starker Sonnenstrahlung sowie Wärmestrahlung heißer Oberflächen und durch die bei schwerer Arbeit vom Körper erzeugte Wärme. Verstärkt kann der Effekt noch durch Arbeits- und Schutzkleidung werden. Daher ist die Hitzebelastung für die einzelnen Beschäftigten durch gezielte Maßnahmen (z.B. Beschattung, Hebehilfen, etc.) möglichst gering zu halten.



Hitzeschutzverordnung - Informationsblatt

Notfallmaßnahmen bei Hitzesymptomen

Hitzebedingte Symptome können sein:

- Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit
- Schwäche, Krämpfe, Verwirrtheit
- Heiße, trockene oder stark schwitzende Haut
- Bewusstseinsstörungen



Hitzeschutzverordnung - Informationsblatt

Notfallmaßnahmen bei derartigen Symptomen:

- Arbeit unterbrechen und Betroffene in den Schatten oder einen kühlen Raum bringen
- Kühlung des Körpers durch feuchte Tücher, kalte Umschläge oder Ventilation
- Lagerung:
 - Bei Verdacht auf Sonnenstich (hochroter Kopf, starke Kopfschmerzen) muss insbesondere der Kopf gekühlt werden; Lagerung mit erhöhtem Oberkörper
 - Verdacht auf Hitzschlag und Kreislaufproblemen (blasse Gesichtsfarbe); evtl. Hochlagerung der Beine
 - Kleidung lockern



Hitzeschutzverordnung - Informationsblatt

- Langsam trinken lassen (Wasser, Tee, Elektrolytlösungen - keine koffeinhaltigen oder alkoholischen Getränke)
- bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen
- Notruf (144) wählen, wenn sich der Zustand verschlechtert oder Bewusstlosigkeit eintritt
- Bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes bei der betroffenen Person bleiben.



Hitzeschutzverordnung - Informationsblatt

Mögliche Hitzeschutzmaßnahmen

Die Maßnahmen sind in der Evaluierung (gelbes Dokument) zu dokumentieren.



Hitzeschutzverordnung - Informationsblatt

Substitutions-Maßnahmen:

- Planung und Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten in weniger exponierte Zeiten
- Ersatz von manuellen Arbeiten durch maschinelle Arbeit
- Alternative Arbeitsverfahren und Hilfsmittel einsetzen



Hitzeschutzverordnung - Informationsblatt

Technische Maßnahmen:

- Beschattung von Arbeits- und Pausenplätzen z.B.: mittels Sonnenschirme, Pavillons, Sonnensegel etc. (idealerweise Verwendung reflektierender Materialien)
- Nutzung gut belüfteter oder klimatisierter Aufenthaltsräume
- Für selbstfahrende Arbeitsmittel mit Fahrerkabine sind klimatisierte Ausführungen einzusetzen
- Reduzierung körperlich anstrengender Arbeiten durch technische Hilfsmittel (z.B. Hebehilfen, Hebezeuge)
- Brauseeinrichtungen vorsehen



Hitzeschutzverordnung - Informationsblatt

Organisatorische Maßnahmen:

- Verlagerung der Arbeitszeit: schwere Arbeiten in die kühleren Morgenstunden
- Vermeidung sehr schwerer Tätigkeiten in der Mittagshitze □ In Absprache mit der Führungskraft: flexible Pausen in kühlen, schattigen Bereichen
- Möglichkeit zur Anpassung der Tagesarbeitszeit

Hitzeschutzverordnung - Informationsblatt

Organisatorische Maßnahmen:

- ✓ Tätigkeitswechsel zur Vermeidung dauerhafter Hitzebelastung (Rotationsprinzip)
- ✓ Verlagerung schwerer Arbeiten in beschattete Bereiche oder geschützte Bereiche (Nutzung des vorhandenen Schattens)
- ✓ Laufende Beobachtung und vorausschauende Arbeitseinteilung durch Vorgesetzte je nach individueller Belastbarkeit der Beschäftigten



Hitzeschutzverordnung - Informationsblatt

Persönliche Schutzmaßnahmen:

- Ausreichend Trinkwasser und/oder nicht alkoholische Getränke in ausreichendem Maß bereitstellen.
- leichte, atmungsaktive Arbeitskleidung mit UV-Schutz tragen, möglichst viel Hautbedecken;
Hinweis: normale Arbeitskleidung hat in der Regel auch ohne Zertifizierung $UPF \geq 20$:
 - Oberkörper: z.B. T-Shirt, das die Schultern und die Oberarme bis zur Mitte des Oberarms bedeckt.
 - Unterkörper: z.B. Hose, die den Beinbereich bis zum Knie bedeckt.
 - Freie Stellen wiederholt mit Sonnenschutz eincremen.



Hitzeschutzverordnung - Informationsblatt

Persönliche Schutzmaßnahmen:

- Je nach Einsatzgebiet Schutzhelm mit Nackenschutz verwenden
- Augenschutz: UV-Schutzbrille verwenden (ausreichender UV-Schutz)
- Schutzhandschuhe bei Berührung aufgeheizter Oberflächen (z.B. Bleche)
- Regelmäßige Anwendung von Sonnenschutzcreme mit hohem Lichtschutzfaktor (LSF) $LSF \geq 30$ (empfohlen 50)



[illegible]

Hitzeschutzverordnung - Ausfüllhilfe

 Arbeitsinspektion


Evaluierung zu Hitze- und UV-Schutzmaßnahmen in der Rohstoffgewinnung, Aufbereitung und Veredelung - Ausfüllhilfe

Stand 16.06.2026

Dieses Dokument ist als Ausfüllhilfe für das Formular „Evaluierung zu Hitze- und UV-Schutzmaßnahmen in der Rohstoffgewinnung, Aufbereitung und Veredelung“ im Sinne der Hitzeschutzverordnung gedacht und kann auch auf vergleichbare Tätigkeiten und Arbeitsplätze im Freien angewendet werden. Es werden **Beispiele für spezifische Festlegungen und Hinweise zum Hitze- und UV-Schutz** genannt. Die Beispiele können durch andere geeignete Maßnahmen ersetzt werden.

Ab Hitzewarnstufe 2 – Gelb (gefühlte Temperatur $\geq 30^\circ\text{C}$) sind geeignete Schutzmaßnahmen gemäß dem STOP-Prinzip (**S**ubstitution – **T**echnisch – **O**rganisatorisch – **P**ersönlich) verpflichtend umzusetzen. Es wird empfohlen, die Schutzmaßnahmen entsprechend den jeweiligen Hitzewarnstufen und den tatsächlich auftretenden Temperaturen gestaffelt anzupassen. In der Praxis wird immer eine Kombination von mehreren Schutzmaßnahmen zweckmäßig sein, also aus technischen, organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen.

Hinweise zur Anwendung

1. Beginnen Sie rechtzeitig mit der Evaluierung und dem Auswählen von möglichen Maßnahmen. Um die Akzeptanz der Schutzmaßnahmen zu steigern, beziehen Sie die AN aktiv mit ihren Erfahrungen und individuellen gesundheitlichen Voraussetzungen in den Entscheidungsprozess ein.
2. In der Spalte „Spezifische Maßnahmen“ sind die konkret gewählten Maßnahmen festzuhalten. Die Auswahl „teilweise“ in der Spalte „Bewertung“ ist zu erläutern.
3. Achten Sie auf die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen. Überprüfen Sie deren Wirksamkeit und ändern Sie die Maßnahmen, wenn notwendig.
4. Beachten Sie, dass für besonders gefährdete AN (z.B. Personen mit Vorerkrankungen oder anderen Beeinträchtigungen) auch weitere Maßnahmen erforderlich sein können.

Seite 1 von 4

- Gekühlte Krankabine (erst ab 1. Juni 2027)
- Selbstfahrende Arbeitsmittel mit Fahrzeugkabinen sind zu klimatisieren (bei Neuanschaffung)

Hitzefrei in Wien?

... Erreicht die von der Wetterstation Wien Innere Stadt (TAWES) der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) gemessene Temperatur [...] mindestens 35,00 ° Celsius, so ist der Betrieb ist für diesen Tag einzustellen [...]



Hitzefrei in Wien?

... Erreicht die von der Wetterstation Wien Innere Stadt (TAWES) der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) gemessene Temperatur [...] mindestens 35,00 ° Celsius, so ist der Betrieb ist für diesen Tag einzustellen [...]

§3 (4) Wiener Fiaker- und Pferdewagenmietgesetz

...gilt nur für Fiaker-pferde



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt Daten:

Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe
Schaumburgergasse 20/6, 1040 Wien

T.: 01/505 69 60-0

E.: hohenecker@bigr4.at